



Merkblatt BS

Nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen

Nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen benötigen eine Baubewilligung sowie eine Ausnahmegewilligung gemäss Artikel 24 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG). Das Amt für Wald beider Basel (AfW) nimmt gegenüber der Leitbehörde zur Erstellung der Baute oder Anlage Stellung. Die Stellungnahme des Amts für Walds ist im Baubewilligungsverfahren verbindlich.

Was sind nicht-forstl. Kleinbauten und -anlagen?

Es sind dies insbesondere:

Kleinantennenanlagen, geschlossene Hochsitze, Unterstände und Rastplätze, Sportparcours, erdverlegte Leitungen. Generell dürfen Kleinbauten und -anlagen das Bestandesgefüge des Waldes nicht wesentlich beeinträchtigen (§13 WaV BS).

Bewilligungspflicht?

Es sind zwei Bewilligungen nötig, wobei diese im gleichen Verfahren erteilt oder eben verweigert werden.

- Baubewilligung
- Ausnahmegewilligung Art. 24 RPG

Gesuch?

Das Baugesuch ist der Leitbehörde (meist Bauinspektorat) einzureichen. Dieses informiert das AfW. Das AfW nimmt die fachliche Abklärung vor, welches Verfahren beim Baugesuch angewendet werden muss.

Das AfW muss der Ausnahmegewilligung zustimmen.

Einverständnis der Waldeigentümerschaft?

Selbstverständlich muss für die Bewilligung das Einverständnis der Waldeigentümerschaft vorliegen.

Bewilligungsentscheid?

Die Leitbehörde ist zuständig für die Bewilligungen (§ 12 WaV BS). Der Entscheid wird eröffnet.

Wir bitten Sie, den Inhalt dieses Merkblatts zur Kenntnis zu nehmen und sich bei Ihren Aktivitäten entsprechend zu verhalten. Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen viel Vergnügen im Wald!

- Für eventuelle Fragen oder zur fachlichen Beratung stehen Ihnen die zuständige Revierförsterin, der zuständige Revierförster oder die Kreisforstingenieurin, der Kreisforstingenieur gerne zur Verfügung.



Gesetzliche Grundlagen:

- kantonales Waldgesetz vom 16. Februar 2000 (SG 911.600; WaG BS)
- kantonale Waldverordnung vom 18. Dezember 2001 (SG 911.610; WaV BS)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0; Waldgesetz, WaG)
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01; Waldverordnung, WaV)
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700, Raumplanungsgesetz, RPG)

Amt für Wald beider Basel

Ebenrainweg 25
CH – 4450 Sissach
Telefon 061 552 56 59
Telefax 061 552 69 88
afw@bl.ch / www.wald-basel.ch